

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 21. Januar 2021

Nr. 03

- **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2020..... 2**
- **Sanierungsmaßnahme „2. Barocke Stadterweiterung“ gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 235 Abs. 4 BauGB... 3**
- **Bodenordnungsverfahren Bochow 4**
- **Anhörungsverfahren einseitige Erweiterung der TR-Anlage Havelseen..... 5**
- **Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschluss 2017..... 7**
- **Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg 7**
- **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen..... 7**

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

162 „Kleingartenanlage Angergrund“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

res seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jah-

b) gemäß § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 18.12.2020

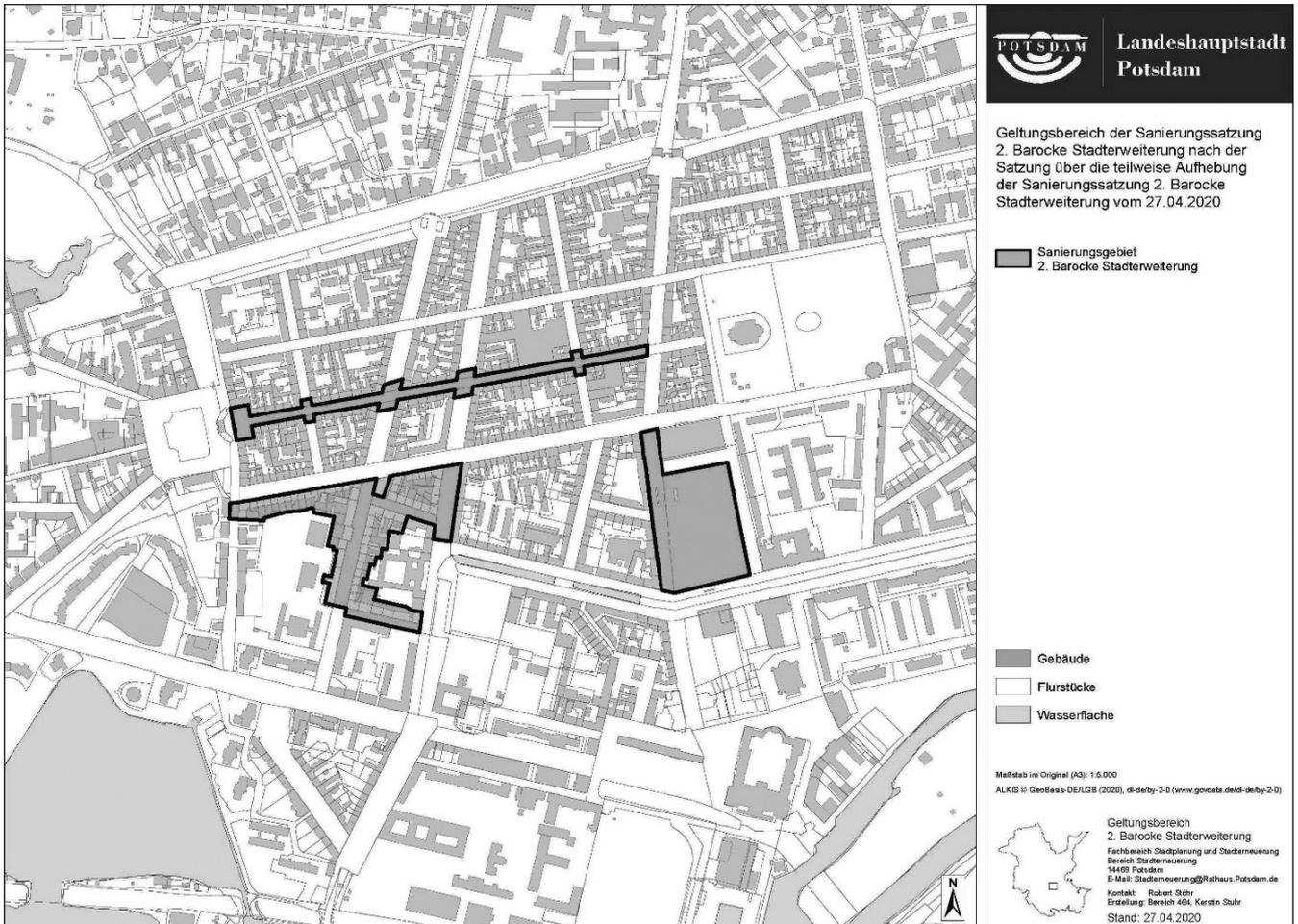
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 4. November 2020 beschlossen, dass die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme „2. Barocke Stadterweiterung“ gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 235 Abs. 4 BauGB bis zum 31.12.2026 verlängert wird.

Potsdam, den 28.12.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Bochow“, Az. 1-001-I

Im Bodenordnungsverfahren „Bochow“ ist der 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) bekanntgegeben. Die Bekanntmachung des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan findet für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile statt.

Gemäß § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kann die Auslegung der Planbestandteile durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, um dadurch Gesundheitsrisiken auf Grund der COVID-19-Pandemie zu vermeiden. Davon macht das LELF Gebrauch.

Zu folgenden Terminen wird hiermit öffentlich geladen:

1. Bekanntgabe des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan (Offenlegungstermin)

Die Bestandteile des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan werden für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten offengelegt gemäß § 59 FlurbG in Verbindung mit § 2 PlanSiG durch Veröffentlichung auf der Internetseite des LELF unter folgendem Link:
<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bbvw62owk29czed3/>

Darüber hinaus werden den betroffenen Teilnehmern gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ihre Auszüge aus dem Plan zugestellt.

Für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu weiteren Regelungen des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan stehen Bedienstete der verfahrensdurchführenden Stelle, dem Vermessungsbüro Derksen – König, unter der Telefonnummer 0331 – 704 31 213 während der Bürozeiten am 15. und 16.02.2021 zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan findet statt am

23. Februar 2021, von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr
im Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Seeburger Chaussee 2, Haus 4, Zi. 311
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin vorgebracht werden müssen. Im unter 1. genannten Offenlegungstermin oder davor können keine Widersprüche erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch einlegen will und mit dem 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Anwesenheitspflicht**.

Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken auf Grund der herrschenden COVID-19-Pandemie wird empfohlen, Widersprüche vorrangig schriftlich einzulegen und auf die Wahrnehmung des Anhörungstermins vor Ort zu verzichten.

Widersprüche sind zu richten an das:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde amtlich beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtvordrucke sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Potsdam, den 07.12.2020

Im Auftrag

gez. Kasten
Fachvorstand Bodenordnung

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der einseitigen Tank- und Rastanlage Havelseen an der Bundesautobahn 10

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Satzkorn, Paaren, Groß Glienicke, Kartzow, Buchow-Karpzow, Wustermark, Paaren im Glien, Grünefeld und Päwesin beansprucht.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen usw.) findet in der Zeit

vom 15.02.2021 bis zum 15.03.2021

gemäß § 3 Absatz 1 Plansicherstellungsgesetz ausschließlich im Internet statt.

Die Unterlagen können Sie auf der Homepage der Landeshauptstadt Potsdam unter: www.potsdam.de/beteiligung einsehen.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht gemäß § 3 Absatz 3 Plansicherstellungsgesetz die Möglichkeit, die Planfeststellungsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03342/4266-2112) bei der Außenstelle des Landesamts für Bauen und Verkehr, Breite Straße 7a, 14467 Potsdam einzusehen.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Seite des Landesamts für Bauen und Verkehr

(https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm unter Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren) veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt auf der Homepage der Landeshauptstadt Potsdam unter www.potsdam.de/beteiligung (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1)
- Maßnahmenpläne (Planunterlage 9.2)
- Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3)
- Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Planunterlage 9.4)
- Schalltechnische Untersuchungen (Planunterlage 17.1)
- Luftschadstofftechnische Untersuchungen (Planunterlage 17.2)
- Wassertechnische Untersuchungen (Planunterlage 18)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 19.1.0)
- Bestandsübersichtsplan (Planunterlage 19.1.1)

- Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 19.1.2)
- Artenschutzbeitrag (Planunterlage 19.2)
- Faunistische Untersuchungen (Planunterlage 19.3)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage 19.4)
- FFH-Vorprüfung SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ (Planunterlage 19.5)
- UVP-Bericht (Planunterlage 19.6)

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15.04.2021** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2112, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Potsdam Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2112-31101/0010/047 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Einwendungen gegen den Plan zur Niederschrift können nach vorheriger Terminvereinbarung (03342/4266-2112) auch bei der Außenstelle des Landesamts für Bauen und Verkehr, Breite Straße 7a, 14467 erhoben werden.
3. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
6. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche

Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

7. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
11. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Potsdam gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
12. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird darum gebeten, für die Einsichtnahme in die Unterlagen vorrangig die Zugangsmöglichkeiten im Internet zu nutzen.

Potsdam, den 13.1.2021

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschluss 2017 der Landeshauptstadt Potsdam sowie zur Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), und § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 08. Mai 2019, öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. Dezember 2020 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2017 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt beschlossen hat:

Vorlage: 20/SW/1285

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 07.10.2020 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 in der vorliegenden Fassung. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 45.666.351,38 EUR aus. Der Gesamtüberschuss ergibt sich aus dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit von 43.348.267,55 EUR, dem Finanzergebnis von 639.818,93 EUR und dem außerordentlichen Ergebnis von 1.678.264,90 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt darüber hinaus alle im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017. Die Unabweisbarkeit wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestätigt.

3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zur Kenntnis.
4. Dem Oberbürgermeister wird, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, nach § 82 Absatz 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 34.233.750,25 EUR (mit Wirkung auf Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt) sowie für Investitionsauszahlungen in Höhe von 54.322.385,50 EUR vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 übertragen werden.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Landeshauptstadt Potsdam inklusive Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr) in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern, Am Palais Lichtenau 1, Raum 0.03, Tel.: (0331) 289 1411.

Ergänzend wird der Jahresabschluss 2017 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de eingesehen werden.

Potsdam, den 17.12.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.12.2019 – OVG 2 A 6.16 – die Entscheidung veröffentlicht:

Der Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam in der Fassung vom 6. April 2016, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5 vom 28. April 2016 und in der Fassung vom 7. November

2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 29. November 2012, ist unwirksam.

Die vorstehende Entscheidungsformel ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO allgemein verbindlich.

Potsdam, den 6.1.2021

Fachbereich Stadtplanung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Personal und Organisation

Die Dienstaussweise mit den Nummern

01761, 02947, 00910, 00944, 00211, 00330, 00197 und 00420

der Landeshauptstadt Potsdam werden hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Uta Kletzing
Leiterin Fachbereich
Personal und Organisation

